Bundesrat Drucksache **238/1/94**

23.06.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - Fz - Wo

zu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1994

Fünfte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)** und

der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wo 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb (§ 15 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 - Besondere Leistungen)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 2 wird folgende Besondere Leistung angefügt:

"Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO_2-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und dem allgemeinen Stand der Technik ergeben."'

Ausgeliefert am 27. JUNI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) Es wird folgende Besondere Leistung angefügt:

"Ausarbeiten besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO_2-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und dem allgemeinen Stand der Technik ergeben."'

Begründung zu a und b:

Durch die vorgenommen Ergänzungen in § 15 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 soll klargestellt werden, daß die Besonderen Leistungen über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen müssen.

Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparungen durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und dem allgemeinen Stand der Technik ergeben.

Wi
Wo

2. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 38 Abs. 1: Honorartafel Flächennutzungspläne)

In Artikel 1 Nummer 8 ist die Honorartafel zu § 38 Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nummer 5
zu ersetzen.

Wi
Wo

3. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 41 Abs. 1: Honorartafel Bebauungspläne)

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a ist die Honorartafel zu § 41 Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nummer 6
zu ersetzen.

Wi
Wo

4. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 45 b Abs. 1: Honorartafel Landschaftspläne)

In Artikel 1 Nummer 11 ist die Honorartafel zu § 45 b Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nummer 7
zu ersetzen.

...

Wi
Wo

5. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 46 a Abs. 1: Honorartafel Grünordnungspläne)

In Artikel 1 Nummer 13 ist die Honorartafel zu § 46 a Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nummer 8
zu ersetzen.

Wi
Wo

6. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 47 a Abs. 1: Honorartafel Landschaftsrahmenpläne)

In Artikel 1 Nummer 15 ist die Honorartafel zu § 47 a Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nummer 9
zu ersetzen.

Wi
Wo

7. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 48 b Abs. 1: Honorartafel Umweltverträglichkeitsstudien)

In Artikel 1 Nummer 16 ist die Honorartafel zu § 48 b Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nummer 10
zu ersetzen.

Wi
Wo

8. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 49 d Abs. 1: Honorartafel Pflege- und Entwicklungspläne)

In Artikel 1 Nummer 17 ist die Honorartafel zu § 49 d Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nummer 11
zu ersetzen.

Begründung zu den Ziffern 2 bis 8:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Anhebungen (1. Stufe: 8,5 v.H. + 2. Stufe: 3,5 v.H. = 12 v.H.) für flächenbezogene und baukostenunabhängige Leistungen sind wegen der gestiegenen Aufwendungen und Anforderungen nachvollziehbar und angemessen. Eine damit verbundene zeitlich aufgeteilte Anhebung in 2 Stufen ist allerdings nicht tunlich, weil das den Abschluß anstehender Verträge vor dem Inkrafttreten einer kurzzeitig nachfolgenden Anhebung erschwert, und eine als notwendig erkannte Honoraranpassung alsbald umgesetzt werden sollte. Entgegen der Regierungsvorlage soll daher die Anhebung kumulativ zum 1. Januar 1995 erfolgen.

Wi
Wo

9. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b (§ 73 Abs. 3 Nr. 2 - Besondere Leistungen)

In Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b sind in § 73 Abs. 3 Nr. 2 in der Spalte "Besondere Leistungen"
die Worte "Aufstellen von Energiekonzepten"
durch die Worte "Erarbeiten optimierter Energiekonzepte "
zu ersetzen.

Begründung:

Das "Aufstellen von Energiekonzepten" kann Grundleistung sein; die vorgelegte Fassung ist insoweit mißverständlich. Die Neufassung dient der Klarstellung und knüpft sprachlich an die vorausgehenden neuen "optimierenden" Leistungsbilder an.

Die Allgemeine Begründung der Regierungsvorlage stellt zwar klar, daß nur über den Stand der Technik und damit über Grundleistungen hinausgehende Leistungen gemeint sind; die Einzelbegründung zu § 73 enthält aber Fall-Beispiele, die heute Stand der Technik und damit Grundleistungen sein können, z.B. Prüfen der Möglichkeiten passiver Energieeinsparung (vgl. Buchst. b, Nr. 1 der Regierungsbegründung) oder der Brennwert- und Wärmepumpentechnik (vgl. Buchstabe b, Nr. 2 der Regierungsbegründung), für die es heute bereits standardisierte Rechen- und Nachweisverfahren bzw. Arbeitsblätter der Hersteller gibt. Die reine Aufstellung von Energiekonzepten ist in der Mehrzahl der Fälle heute keine Besondere Leistung mehr (z.B. Vorschlag zum Einbau einer Wärmepumpe), sondern allenfalls ein nachprüfbares spezifiziertes Konzept zur Energie- und Emissionsminderung.

Wi
Wo

10. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft."

Begründung:

Bei baukostenunabhängigen, flächenbestimmten Leistungen (Städtebau und Landschaftsplanung) ist eine Honoraranhebung in der Gesamthöhe nachzuvollziehen, in zwei Schritten aber nicht tunlich. Die im Ergebnis aus der Regierungsvorlage übernommene Gesamtanhebung ist angemessen, fällig und bei den Änderungen zu Artikel 1 berücksichtigt.

Der durch die Änderungsanträge freigewordene Artikel 2 wird durch die Inkrafttretensregelung aufgefüllt.

Die Änderungen der Honorarordnung sollen einheitlich zum 1. Januar 1995 in Kraft treten. Ein in Teilen vollzogenes Inkrafttreten notwendiger Honoraranhebungen führt zu organisatorischen und haushaltsrechtlichen Schwierigkeiten bei den Auftraggebern; diesen muß Zeit gewährt werden, um sich auf die erhöhten Honorarsätze einzustellen, selbst wenn diese nicht sofort ausgabewirksam werden; Haushaltsansätze, Vertragsentwürfe und Vergabeentscheidungen liegen bereits seit langem fest.

...

Wi
Wo

11. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Streichung folgt aus der Neufassung des Artikels 2.

B

12. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Die Änderungsverordnung zur HOAI enthält nicht genügend Anreize, kostensparend zu bauen. Nach den geltenden Rechtsgrundlagen ist für die Honorarabrechnung der Architekten und Ingenieure im wesentlichen die Höhe der Baukosten maßgebend. Die Bindung der Honorare an die Bausumme schafft einen Interessenkonflikt zum Ziel einer kostengünstigen Bauausführung.
Der Bundesrat hat auf diese Problematik bereits mit seiner Entschließung vom 16. März 1984 - Drs. 105/84 - aufmerksam gemacht und die Bundesregierung gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob und wie Honoraranreize für eine wirtschaftliche und sparsame Bauausführung eingeführt werden können. Dieser Zielsetzung des Bundesrates genügt die in §§ 10 Abs. 2 und 69 Abs. 3 vorgeschlagene teilweise Abkoppelung der Honorarberechnung von den tatsächlichen Herstellungskosten des Objektes sowie die zusätzlichen Grundleistungen zur Kostenkontrolle nicht. Es sollte insbesondere geklärt werden, ob für besondere planerische Leistungen, die bei unverändertem Standard zu einer Senkung der Baukosten führen, ein Erfolgshonorar vereinbart werden kann. Die im Gesetzentwurf zum FKPG (Art. 20; Drs. 121/93) dazu enthaltenen Ansätze sollten weiter verfolgt werden.
Entsprechendes gilt auch für die Frage, inwieweit die HOAI-Struktur durch Aufnahme marktwirtschaftlicher Elemente verbessert werden kann.
Die HOAI-Novelle begegnet zudem Bedenken bezüglich der Höhe der Honoraranpassungen, weil diese nicht nachvollziehbar im Abgleich der Interessen der Architekten und Ingenieure sowie der betroffenen Bauherren dargelegt sind.

Die Änderungsverordnung zur HOAI sollte bis zur Klärung dieser Fragen zurückgestellt werden.

C

Der **federführende Wirtschaftsausschuß** empfiehlt darüber hinaus die Annahme nachstehender Entschließung:

13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bei künftigen Honoraranpassungen die Honorartafeln in dem Sinne gespreizt werden sollten, daß lediglich die jeweiligen Honorarobergrenzen angehoben, die bisherigen Untergrenzen hingegen festgeschrieben werden. Dies käme den Interessen aller Betroffenen entgegen. Der Leistungswettbewerb bliebe unberührt. Existenzgründern würde der Berufseinstieg nicht zusätzlich erschwert. Die durch eine solche Regelung eröffneten Verhandlungsspielräume würden flexible Reaktionen auf die jeweiligen Marktbedingungen ermöglichen. Nicht zuletzt bedeutete eine solche Spreizung eine Annäherung an Honorierungsusancen, die im Wettbewerb mit entsprechenden Anbietern innerhalb der EU künftig ohnehin in ihrer Bedeutung zunehmen. Gleichzeitig würden auch die fiskalischen Interessen der öffentlichen Auftraggeber stärker berücksichtigt.

14. Der Bundesrat erkennt an, daß die Fünfte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in einigen Bereichen Vorschriften enthält, die der Kostentransparenz bei Bauvorhaben und einem kostensparenden wirtschaftlichen Bauen dienen. Er hält diese Ansätze jedoch nicht für ausreichend. Erforderlich ist vielmehr, stärkere Anreize für kostensparendes Bauen in die HOAI aufzunehmen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, eine nächste Novellierung deutlich an dieser Maßgabe auszurichten.

Bundesrat zu Drucksache **238/1/94 - B**

28.06.94

Empfehlungen der Ausschüsse

Wi - Fz - Wo

zu **Punkt 110** der 672. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1994

Fünfte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Ziffer 10 der **Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 238/1/94** ist wie folgt zu fassen:

10. Zu Artikel 2

Wi
Wo

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft."

Begründung:

Die zweite Stufe der Anhebung baukostenabhängiger Honorare (+ 3,5 v.H.) ist zu streichen:

Die Notwendigkeit einer weiteren Anhebung der baukostenabhängigen Tafelhonorare (= Artikel 2 der Regierungsvorlage) sechs Monate nach der in Artikel 1 verfolgten Erhöhung ist wegen der seit 1991 überproportional angestiegenen Baukosten (rd. + 20 v.H.) nicht nachgewiesen. Die erste Erhöhung beträgt bei den wichtigsten Leistungen (Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen) bereits nominal rd. 6. v.H.; effektiv sind das wesentlich mehr wegen der seit 1991, dem letzten Bezugsjahr der vorliegenden Gutachten, gestiegenen Baukosten und daher insgesamt ausreichend.

Bei baukostenunabhängigen, flächenbestimmten Leistungen (Städtebau und Landschaftsplanung) ist eine Honoraranhebung in der Gesamthöhe nachzuvollziehen, in zwei Schritten aber nicht tunlich. Die im Ergebnis aus der Regierungsvorlage übernommene Gesamtanhebung ist angemessen, fällig und bei den Änderungen zu Artikel 1 berücksichtigt.

Der durch die Änderungsanträge freigewordene Artikel 2 wird durch die Inkrafttretensregelung aufgefüllt.

Die Änderungen der Honorarordnung sollen einheitlich zum 1. Januar 1995 in Kraft treten. Ein in Teilen vollzogenes Inkrafttreten notwendiger Honoraranhebungen führt zu organisatorischen und haushaltsrechtlichen Schwierigkeiten bei den Auftraggebern; diesen muß Zeit gewährt werden, um sich auf die erhöhten Honorarsätze einzustellen, selbst wenn diese nicht sofort ausgabewirksam werden; Haushaltsansätze, Vertragsentwürfe und Vergabeentscheidungen liegen bereits seit langem fest.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946